

RS Vwgh 1997/12/17 96/21/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §37;
FrG 1993 §37 Abs1;
FrG 1993 §37 Abs2;
FrG 1993 §54 Abs1;

Rechtssatz

Bringt der Fremde vor, Mitglied einer verbotenen politischen Partei zu sein und bereits deswegen einer Bedrohung bzw Verfolgung iSd § 37 Abs 1 FrG 1993 und des § 37 Abs 2 FrG 1993 ausgesetzt zu sein, so lässt dieses Vorbringen auf einen Sachverhalt schließen, der für eine Glaubhaftmachung einer Bedrohung/Verfolgung iSd genannten Bestimmungen geeignet ist. Angesichts dessen ist die Behörde gehalten, auf die Konkretisierung der Angaben des Fremden zu dringen, wenn dies für notwendig gehalten wird, um eine mögliche Überprüfung vornehmen zu können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996210150.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at